

# RS Vwgh 2000/3/29 98/12/0484

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

## Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §13 Abs3;

PG 1965 §62c Abs1 idF 1996/201;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/07/22 99/12/0061 4

## Stammrechtssatz

Wegen der - möglichen - weit reichenden Folgen eines Antrages auf Versetzung in den Ruhestand ist eine entsprechend mündliche Antragstellung grundsätzlich nicht TUNLICH im Sinne des § 13 Abs 1 Satz 1 AVG. Der Beschwerdefall gibt keinen Anlass zu einer abweichenden Beurteilung. Eine mündliche Antragstellung wäre daher unwirksam und - jedenfalls nach der im Beschwerdefall maßgeblichen Rechtslage - keiner Verbesserung im Sinne des § 13 Abs 3 AVG zugänglich gewesen.

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120484.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)